

BGer 9C_508/2020 vom 19. November 2020

Bundesgericht, 2020-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_508_2020

FR: TF 9C_508/2020 du 19 novembre 2020

IT: TF 9C_508/2020 del 19 novembre 2020

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Im angefochtenen Entscheid wird zutreffend dargelegt, dass die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Kosten für die Leistungen übernimmt, die der Diagnose oder Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen dienen (Art. 25 Abs. 1 KVG). Richtig wiedergegeben werden auch der Begriff der Krankheit (Art. 3 Abs. 1 ATSG) sowie die Bestimmung des Art. 32 Abs. 1 Satz 1 KVG , wonach die Leistungen wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein müssen (vgl. dazu auch BGE 145 V 116 E. 3.2 S. 119, zur hier interessierenden Wirksamkeit insbesondere E. 3.2.1 S. 120). Darauf wird verwiesen.

E. 3.1

Die Vorinstanz erwog gestützt auf die medizinischen Unterlagen, dass bei der Beschwerdeführerin diagnostizierte Lipödem vom Ganzbein- und Oberarmtyp Stadium 2 (ICD-10 E88.21) stelle ein Leiden mit Krankheitswert dar. Die Kosten für die angebehrte Liposuktion könnten indessen nicht übernommen werden, weil die Wirksamkeit der Massnahme bei Lipödem (noch) nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit belegt sei. Bei dieser Sachlage erübrige es sich, die Zweckmässigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Behandlung zu prüfen. Die in Art. 32 Abs. 1 KVG statuierten Voraussetzungen für eine Kostenübernahme seien nicht erfüllt und die Atupri habe ihre Leistungspflicht demnach zu Recht verneint.

E. 3.2

Die Versicherte lässt vorbringen, nach der (zur operativen Brustreduktion ergangenen) Rechtsprechung sei für die Pflicht zur Kostenübernahme nicht das Vorliegen eines bestimmten Krankheitsbildes entscheidend, sondern ob die Beschwerden erheblich seien und andere, insbesondere ästhetische Motive genügend zurückdrängten. Diese Voraussetzung sei bei ihr erfüllt, indem nach den Ärzten die disproportionierte Fettverteilungsstörung im Bereich der unteren Extremitäten aufgrund der

Achsen-Fehlstellung im Verlauf zu funktionellen, orthopädischen Einschränkungen führe.

Die in der Beschwerde angerufene Rechtsprechung zur Korrektur einer Mammahypertrophie (BGE 121 V 211 E. 4 S. 213 mit Hinweisen), an welcher sich das Bundesgericht auch im Urteil 9C_890/2015 vom 14. April 2016 betreffend die Leistungspflicht für eine Liposuktion bei einem Lipödem orientiert hat, beantwortet indessen allein die Frage, unter welchen Umständen einem Leiden (d.h. der Mammahypertrophie oder dem Lipödem) Krankheitswert zukommt. Die Versicherte vermag daraus nichts zu ihren Gunsten abzuleiten, nachdem gemäss dem angefochtenen Entscheid bereits verbindlich feststeht, dass ihr Leiden Krankheitswert hat und mithin die in Art. 25 Abs. 1 KVG statuierte Grundvoraussetzung für den Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung - das Vorliegen einer behandlungsbedürftigen Krankheit - erfüllt ist. Das Bundesgericht hat sich weder im Urteil 9C_890/2015 vom 14. April 2016, wie die Vorinstanz zutreffend klarstellte, noch in BGE 121 V 211 E. 4 S. 213 zur hier allein streitigen, erst in einem zweiten Schritt zu prüfenden Frage der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit geäussert.

E. 3.3

Weiter vertritt die Versicherte den Standpunkt, nachdem sie ohne Erfolg alles unternommen habe, um ihre Beschwerden mit konservativen Methoden zu lindern, bleibe als letzte Option die Liposuktion. Es stimme zwar, dass die wenigen durchgeführten Studien kein Gesamtbild dieser invasiven Therapie lieferten, doch müsse per se von deren Wirksamkeit ausgegangen werden, seien doch die Betroffenen auf alle therapeutischen Massnahmen angewiesen. Die Liposuktion erfülle die Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit ohne weiteres.

Die Vorinstanz verneinte die Wirksamkeit der Liposuktion bei Lipödem insbesondere gestützt auf die vertrauensärztliche Beurteilung vom 31. Oktober 2019. Dr. med. B._____, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin, hielt darin fest, dass sich aufgrund der mangelnden Evidenz noch kein klares Bild zu Nutzen und Risiken ergebe, es in den wenigen durchgeführten Studien an Kontroll- bzw. Vergleichsgruppen zur konservativen Therapie gefehlt habe und insbesondere die langfristige Wirksamkeit und die Nachhaltigkeit nicht belegt seien. Da in der vertrauensärztlichen Stellungnahme abschliessend auf die damit übereinstimmende Auffassung des Gemeinsamen Bundesausschusses hingewiesen wurde, welcher in Deutschland die Untersuchungs- und Behandlungsmethoden auf eine ausreichende, zweckmässige und wirtschaftliche Versorgung prüft, setzte sich die Vorinstanz auch mit den entsprechenden deutschen Unterlagen auseinander (sie verwies auf den bei den Akten liegenden Kurzauszug und https://www.g-ba.de/downloads/40-268-4516/2017-07-20_MVV-RL_Liposuktion_ZD.pdf).

Weiter berücksichtigte sie, dass auch nach der Schweizerischen Gesellschaft der Versicherungs- und Vertrauensärzte (SGV; [http://](http://www.vertraensaerzte.ch/manual/4/angiologie/lipoedem/)

www.vertraensaerzte.ch/manual/4/angiologie/lipoedem/) Studien nur mit mässiger Evidenz eine Verbesserung von Spontan- und Druckschmerz, Ödem- sowie Hämatomneigung bis hin zur vollständigen Beschwerdefreiheit belegen würden und die wissenschaftliche Evidenz der Liposuktion bei Lipödem insofern unbefriedigend sei (wofür im Manual der SGV wiederum auf die Grundlagen zu einem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses hingewiesen wird). Die Beschwerdeführerin beschränkt sich darauf, abweichend vom kantonalen Gericht die Wirksamkeit der Liposuktion zu behaupten, und

setzt den differenzierten Ausführungen im angefochtenen Entscheid damit nichts Substantielles entgegen. Sie bringt nichts vor, was die auf einer Würdigung der erwähnten medizinischen Unterlagen beruhende Feststellung der Vorinstanz, der Beweis der Wirksamkeit der vibrationsassistierten Liposuktion bei Lipödem sei nicht mit dem erforderlichen Grad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erbracht, als offensichtlich unrichtig oder sonst wie bundesrechtswidrig erscheinen liesse.

E. 3.4

Der angefochtene Entscheid hält vor Bundesrecht stand. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 4

Die Gerichtskosten werden der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.